



GZ: ABT08-240877/2020-16

Graz, am 09.02.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, Novellierung; Informationsschreiben

Was gilt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen?

(Überblick über die Regelungen der neuen Verordnung des Landes Steiermark)

Anbei dürfen wir Ihnen wieder eine Erläuterung zu den neuen Regelungen mitschicken. Dazu kommt noch eine kurze Übersicht über Vorgaben des Bundes, welche auch den elementarpädagogischen Bereich betreffen.

Die neue Verordnung tritt mit 08.02.2021 in Kraft und ist bis 28.03.2021 gültig.

- Betreuung zu Hause

Eltern und Erziehungsberechtigte werden gebeten, nach Möglichkeit, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Durch die verringerte Anzahl der Kinder in den Einrichtungen kann die Anzahl der sozialen Kontakte reduziert und somit auch das Infektionsgeschehen eingedämmt werden. Unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern kann das Angebot in den Einrichtungen jedoch weiterhin in Anspruch genommen werden.

- Partielles Betretungsverbot

Weiterhin dürfen externe Personen aufgrund der verschärften COVID-19-Situation Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht mehr betreten. Folglich haben auch Eltern als externe Personen grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung, und die Kinder sind bereits am Eingang abzugeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind externe Personen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dazu zählen die Personen der 1:1 Betreuung, das IZB-Team, die Sprachförderkräfte und PraktikantInnen. Es sind nur solche Praktika erlaubt, die zum Abschluss eines Berufes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich sind. Die genaue Einteilung des hier erwähnten Personenkreises erfolgt gesondert durch das Referat für Kinderbildungs- und -betreuung der Abteilung 6. Zudem sind auch Erziehungsberechtigte für die Dauer der Eingewöhnung vom Betretungsverbot ausgenommen (siehe weiter unten).

- Abstand bzw. MNS für Betreuungspersonen

Die PädagogInnen und BetreuerInnen, inkl. externen Betreuungspersonen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben in der Einrichtung untereinander einen 2-Meter Abstand zu halten und eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) zu tragen. Ein Mindestabstand zu den Kindern ist nicht vorgesehen. Die Pflicht zum Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske im direkten Umgang mit den Kindern wurde entsprechend den neuen Vorgaben des Bundes angepasst (siehe Ausführungen zur 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Dieselbe Regelung gilt auch für externe Personen.

- Organisatorische Maßnahmen

Neben der Umsetzung der allgemeinen Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes sind zudem seitens der Erhalter organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um einen gruppenübergreifenden Einsatz des Personals sowie ein Durchmischen der Kinder zu vermeiden. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang sollen ins Freie verlegt werden, Veranstaltungen sind nur innerhalb der Betreuungsgruppe, somit auch ohne Eltern, zulässig. Dies bedeutet nicht, dass nicht alle Räume (zB Turnsäle) der Einrichtung genutzt werden können und sollen.

- Vorgaben für die Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung soll stattfinden dürfen, wobei nur ein Elternteil die Begleitung übernehmen darf. Diesem wird in der Einrichtung ein eigener Bereich zugeteilt und hat er durchgehend eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

- Verpflichtung zum Testen

Gemäß der Verordnung des Bundes sind die Beschäftigten aus dem elementaren Bildungsbereich dazu verpflichtet sich an den wöchentlichen Berufsgruppentestungen zu beteiligen. Dies bedeutet, dass zumindest alle sieben Tage eine Testung zu erfolgen hat. Passiert dies nicht, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

- Welche Maske muss ich tragen?

Liegt kein Test vor, der innerhalb der letzten sieben Tage durchgeführt wurde, muss für die gesamte Dauer in der Einrichtung eine FFP2-Maske getragen werden. Wurde dieser Test durchgeführt, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske und MNS im Umgang mit den Kindern.

Im Umgang mit anderen erwachsenen Personen muss trotzdem immer eine FFP2-Maske getragen und der Abstand von 2-Metern eingehalten werden.

- Was gilt als Nachweis der Testung?

Prinzipiell ist jeder Antigentest oder PCR-Test als Nachweis gültig. Auch die Nasenvorraumtests (Selbsttests) sind prinzipiell Antigentests. Um jedoch von der FFP2-Maskenpflicht befreit zu werden, bedarf es den (schriftlichen) Nachweis durch medizinisch-geschultes Personal. Dies sind die Personen, die an den Teststraßen arbeiten, oder auch ÄrztInnen und ApothekerInnen.

- Wie verhält es sich im Hort?

Die Regelungen im Hort sind jenen in der Schule nachempfunden. Es dürfen nur Kinder in den Hort, welche vormittags auch in die Schule dürfen. Dies bedeutet, dass nur Kinder in den Hort dürfen, die am Vormittag den Selbsttest durchgeführt haben. In den Klassen/Gruppenräumen besteht für Kinder keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, im restlichen Gebäude schon. Während dem Essen und im Freien muss natürlich kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)